

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 45 (1894)

**Artikel:** Zur Frage der Ausdehnung des eidgen. Forstgebietes  
**Autor:** Engler, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-763194>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Erhaltene Sämlinge in den Jahren 1892 und 1893.*

| Holzart    | Saatschule           | 1892               |  | 1893               |  |
|------------|----------------------|--------------------|--|--------------------|--|
|            |                      | gesät<br><i>kg</i> | Erhaltene<br>Sämlinge<br><i>per kg</i> | gesät<br><i>kg</i> | Erhaltene<br>Sämlinge<br><i>per kg</i> |
| 9. Akazie. | Faido . . . . .      | —                  | —                                      | 2,5                | 3,600                                  |
|            | Bellinzona . . . . . | 4,8                | 2,500                                  | 2,0                | 2,000                                  |
|            | Someo . . . . .      | 5,0                | 800                                    | —                  | —                                      |
|            | Golino . . . . .     | 5,0                | 3,500                                  | —                  | —                                      |
|            |                      | 14,8               | 2,270                                  | 4,5                | 2,800                                  |

Wie bereits bemerkt, bieten diese Zahlen noch keine bestimmten Anhaltspunkte; die Veröffentlichung derselben dürfte aber vielleicht manchen Kollegen anspornen, auch ähnliche Aufzeichnungen zu machen, welche mit der Zeit für Wissenschaft und Praxis gewiss von grossem Werte sein werden.

Es mag hier noch beigefügt werden, dass der verwendete Samen stets von guter und für sämtliche Forstgärten von gleicher Qualität war. Wie ich schon eingangs dieser Arbeit bemerkte, liefern uns die Zahlen betreffend Kosten und Erlös, sowie mit Hinsicht auf die Saatergebnisse einen deutlichen Fingerzeig, wo wir unsere Forstgärten anlegen und welche wir beibehalten, bzw. verlassen sollen.

**Zur Frage der Ausdehnung des eidgen. Forstgebietes.**

Von A. Engler, Oberförster in Stans.

Über die Erweiterung der Bundesaufsicht über die Forstpolizei ist, seitdem der schweizerische Forstverein im Jahre 1892 ein diesbezügliches Begehren an den Bundesrat gerichtet hat, in forstlichen Kreisen nur wenig geschrieben und geredet worden. Und doch ist die Wichtigkeit dieser forstpolitischen Frage eine so hohe, dass sie eine eingehende Erörterung von verschiedenen Seiten wohl verdient.

Wenn es sich um die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf die ganze Schweiz handelt, so muss vorab untersucht

und begründet werden, ob hiefür eine absolute Notwendigkeit besteht, welche Bedeutung und welche Folgen die Erweiterung der Bundesaufsicht für das Forstwesen der schon dem eidgenössischen Forstgesetz unterstellten Landesteile hat, und ob die beabsichtigte Gesetzesausdehnung bei den gegenwärtigen politischen Strömungen opportun sei oder nicht.

Untersuchen wir vorerst, ob wirklich eine so grosse Notwendigkeit zur Ausdehnung der Bundesaufsicht über die Forstpolizei auf den Jura und das Mittelland vorhanden sei, wie behauptet wird.

Das eidgenössische Forstgesetz vom 24. März 1876 hat bekanntlich für das Gebiet der Hoch- und Voralpen Gültigkeit, welches 52 0/0 der schweizerischen Waldfläche und 65 0/0 der gesamten Landesfläche umfasst. Es steht somit das Bewaldungsprozent des eidgenössischen Forstgebietes unter der durchschnittlichen Bewaldungsziffer der ganzen Schweiz; denn während die Waldfläche der Schutzzone die Hälfte des gesamten schweizerischen Waldareals beträgt, nimmt das Schutzgebiet fast zwei Dritteile der Gesamtfläche der Schweiz ein. Freilich stellt sich die Bewaldungsziffer der einzelnen Kantone des Schutzgebietes bedeutend günstiger, wenn man das Waldareal nur mit dem produktiven Boden vergleicht; allein in der vorwürfigen Frage kommt lediglich die absolute Waldfläche in Betracht, weil es sich um die Zwecke des Schutzwaldes handelt, und weil gerade die ausgedehnten unproduktiven Flächen der Alpen zum grossen Teil die Quellen der Übel sind, vor denen die Waldungen des Schutzgebietes die tiefer liegenden Thäler und die schweizerische Hochebene schützen sollen.

Wir können im allgemeinen sagen, dass die Jurakantone am besten, die Kantone der eidgenössischen Forstzone, mit wenigen Ausnahmen, am geringsten bewaldet sind.

Um uns weiter über die Notwendigkeit der Erweiterung der Bundesaufsicht zu orientieren, ist auch die forstliche Gesetzgebung der eidgenössischen Forstzone und des ausserhalb derselben gelegenen Gebietes ins Auge zu fassen.

Das eidgenössische Forstgesetz handelt in erster Linie vom Schutzwald, seiner Erhaltung und eventuellen Neuanlage. Dann giebt es grundsätzliche Vorschriften über Forstpolizei im engeren Sinne und Forstwirtschaft. Das Gesetz ist also nicht bloss ein Polizeigesetz, sondern es enthält auch die grundlegenden Bestimmungen für eine geregelte Wirtschaft; denn Forstpolizei und Forstwirtschaft lassen

sich eben, streng genommen, nicht von einander trennen, die eine ohne die andere ist für sich ein Ding der Unmöglichkeit. Das eidgenössische Forstgesetz wollte daher nicht nur die Forstpolizei, wie man sie gemeinhin nennt, regeln, sondern es hatte auch in den Kantonen der eidgenössischen Forstzone eine *Forstwirtschaft zu begründen*, oder wo die Anfänge einer solchen bestanden, diese auf eine zweckentsprechende Höhe zu bringen. Der Bericht an den h. schweizerischen Bundesrat über die Untersuchung der Hochgebirgswaldungen“ hebt immer und immer wieder hervor, dass es in den Alpen nicht nur an der „Forstpolizei“, sondern an der Waldwirtschaft überhaupt und an einem geeigneten Forstpersonal fehle.

Wie steht es nun mit der forstlichen Gesetzgebung in den ausserhalb des heutigen eidgenössischen Forstgebietes gelegenen Kantonen? Dieselben haben sich schon Jahrzehnte bevor das Hochgebirge unter forstpolizeiliche Aufsicht gestellt wurde, zum Teil ausgezeichnete Forstgesetze gegeben. Was im Hochgebirge grösstenteils durch ein eidgenössisches Gesetz erzwungen werden musste, das haben die Kantone des Hügellandes und des Jura mit wenigen Ausnahmen schon lange vorher durch eigene Gesetzgebungen zu stande gebracht. Und nun werden gerade aus diesen Kantonen Stimmen laut, dass man auch sie unter das eidgenössische Forstgesetz stellen möchte; so etwas hätte man doch vom grundsätzlichen Centralisten nicht erwarten können!

Das eidgenössische Forstgesetz besteht jetzt 18 Jahre zu Kraft; allein die Vorschriften desselben konnten bis jetzt doch nur zu einem verhältnismässig geringen Teil realisiert werden. Während die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen der Mittelland- und Jura-kantone schon längst vermessen sind und ihr Betrieb geregelt ist, haben die Kantone des Hochgebirges auf diesem Gebiete noch wenige, zum Teil noch gar keine Leistungen aufzuweisen. Dass die Waldweide, Streu- und Heunutzung und andere dem Walde schädlichen Nebennutzungen in den Gebirgswaldungen noch lange nicht so eingeschränkt und geregelt sind, wie es das eidgenössische Forstgesetz verlangt, ist eine allbekannte Thatsache; dagegen weiss man von solchen Orten der Forstbenutzung im Mittelland und im grössten Teil des Jura kaum noch etwas. Eben so weit stehen die Gebirgskantone hinsichtlich rationellen Holztransportes und Forstbetriebs überhaupt hinter den Kantonen der Ebene und des Jura zurück. — Einen Vorwurf wird man deswegen den Forstbeamten der eidgenössi-

schen Schutzzone wohl nicht machen wollen; denn wer bedenkt, dass die Forstwirtschaft im Hochgebirge noch verhältnismässig neu ist, und wer das Hochgebirge, seine Bewohner und deren Lebensweise, Wirtschaft und staatliche Einrichtungen kennt, wird wohl begreifen, dass die Arbeit der Forstbeamten dort keine leichte ist, und dass es ihrer ganzen Umsicht und Energie bedarf, um das Forstwesen auf den gewiesenen Bahnen des neuen Forstgesetzes auch nur langsam zu fördern. Während der Forstbeamte des Hügellandes und des Jura so recht eigentlich den forsttechnischen Berufsarbeiten obliegen kann, muss der Gebirgsförster die Hälfte seiner Zeit zu allerlei Schlauchheiten, Kniffen und Verhandlungen verwenden, um diese oder jene Verbesserungen auf dem Gebiete des Forstwesens durchbringen zu können. Wer nur kurze Zeit im Gebirge gewirtschaftet hat, weiss hievon jedenfalls auch ein Wörtchen zu erzählen.

Wenn man diese Parallele zwischen dem Forstwesen des eidgenössischen Schutzgebietes und demjenigen der übrigen Schweiz zieht und dabei im Auge behält, dass die Waldungen der Alpen für den Schutz des Gebirges und des Hügellandes eine ungemein viel wichtigere Rolle spielen, als die Waldungen im Mittelland und Jura, so wird es nicht schwer zu entscheiden, wo eine starke, leitende Hand vor allem not thut. Und wem dies noch nicht klar sein sollte, der wird schliesslich durch die Tagesblätter der untern Schweiz zur bessern Einsicht gelangen, welche von Zeit zu Zeit Jeremiaden über das Forstwesen im Gebirge anstimmen und mit Recht eine energische und strenge Durchführung des eidgenössischen Forstgesetzes verlangen.

Sehen wir nun weiter nach, ob denn die Kantone ausserhalb der eidgenössischen Schutzzone nicht auch gesetzliche Vorschriften für die Sicherung des Waldareals haben; denn hierauf wird es bei der Beurteilung der Frage, ob auch dieselben unter eidgenössische Aufsicht gestellt werden sollen, wesentlich ankommen. Für die Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen der Mittelland- und Jurakantone muss, mit zwei einzigen Ausnahmen, diese Frage von vorneherein bejaht werden, und auch in betreff der Kantone Baselland und Thurgau, welche keine eigentlichen Forstgesetze besitzen, würde sich arg täuschen, wer dort ganz ungeordnete Verhältnisse voraussetzen wollte. Was hingegen die Privatwaldungen anbelangt, so sind die Bestimmungen betreff der staatlichen Aufsicht über dieselben verschieden.

Vor allem muss betont werden, dass auch im Jura, wie in den Alpen, der weitaus grösste Teil der Waldungen im Besitze von Gemeinden und Korporationen ist. Im Kanton Neuenburg gehören 54 0/0, in Basel-Land 74 0/0, in den Kantonen Solothurn und Schaffhausen 77 0/0 und im Aargau 85 0/0 der Waldfläche dem Staat und den Gemeinden. Im Mittelland, besonders am Rande der Alpen, sind die Privatwaldungen eher vorherrschend. Am grössten ist der Privatwaldbesitz in den Kantonen Appenzell I.- und A.-R., Luzern, Zürich und Thurgau. In den beiden Appenzell stehen die Privatwaldungen unter Aufsicht des Bundes und Luzern und Zürich haben vollständig genügende, teilweise sogar recht strenge Bestimmungen in ihren Forstgesetzen zur Überwachung und Kontrolle der Privatforstwirtschaft. (Vide die §§ 16, 24, 26 und 27 des luzernerischen Forstgesetzes und die §§ 1, 24, 30 und 48—55 des zürcherischen Forstgesetzes, sowie die Vollziehungsverordnung zu demselben und dem eidgenössischen Forstgesetz, nebst dem Beschluss des zürcherischen Regierungsrates vom 26. April 1879 und die Verfügung der Direktion des Innern vom 20. November 1879.)

In den meisten andern Kantonen ist das Verfügungsrecht der Privaten über ihre Waldungen zum Zwecke des allgemeinen Wohls ebenfalls genügend eingeschränkt. Die Verminderung der Privatwaldungen durch Rodung ist fast durchweg verboten und die Aufforstung kahler geschlagener Flächen vorgeschrieben; im Kanton Schaffhausen und andern Kantonen mehr müssen auch die Privatwaldungen vermarktet sein u. s. w. Man darf daher füglich sagen, dass die ausserhalb der eidgenössischen Forstzone gelegenen Kantone über ihre Privatwaldungen ungefähr die gleiche Aufsicht üben, wie sie das eidgenössische Forstgesetz in den Artikeln 11, 14, 15, 20 und 27 für die Privatwaldungen im Gebirge verlangt. Es liegt daher kein Grund vor, dass auch noch der Bund durch ein Gesetz das Gleiche verlangen soll, was die Kantone schon längst durch Gesetzesvorschrift geregelt haben. Wenn aber in einzelnen Kantonen, deren Forstgesetze zu den besten der Schweiz gezählt werden müssen, Meinungen auftauchen, dass ihre Gesetze zu wenig Eingriffe des Staates in die Waldwirtschaft der Privaten zulassen, so wird es diesen Kantonen gewiss ein Leichtes sein, die gelinden Vorschriften des eidgenössischen Forstgesetzes über die forstliche Aufsicht in den Privatwaldungen von sich aus einzuführen.

Inwieweit den Privatwaldungen im Hügelland und Jura der

Schutzwaldcharakter zukommt, kann hier nicht entschieden werden; jedenfalls verdienen aber die als Schutzwald bezeichneten Gebirgswaldungen diesen Namen in bedeutend höherem Grade als die Privatwaldungen im Hügelland und Jura.

Es kann schliesslich alles übertrieben werden, und so glaubt man auch dem Wald alle möglichen günstigen Einflüsse zuschreiben zu müssen. Er soll den Regen vermehren, auf die Temperatur ausgleichend wirken, Blitzschläge und Hagel verhindern u. s. w. Ohne mich hierauf näher einzulassen, soll nur bemerkt werden, dass alle wissenschaftlichen Untersuchungen über die Waldklimafrage bis jetzt zu dem Resultate geführt haben, dass der Wald die ihm zugeschriebenen klimatischen Einflüsse entweder gar nicht, oder doch nur in einem so geringen Grade besitzt, dass man denselben kaum eine praktische Bedeutung für die Witterung und das Klima eines Landes zuschreiben darf. Bevor wir z. B. auch bestimmt wissen, wie der Hagel sich bildet, und hierüber nicht nur Hypothesen, sondern eine auf empirische Untersuchungen gegründete Hageltheorie haben, dürfen wir den Wald mit den Hagelschlägen nicht in Beziehung bringen. Übrigens hagelt es in walddreichen und walddarmen Gegenden, und es tragen gerade die Gebirgswaldungen oft bedenkliche Spuren von Hagelschlägen; zudem konnte bei den Untersuchungen über die Hagelfrage in Württemberg der Wald in keinen Zusammenhang mit den Hagelschlägen gebracht werden.

Aber wenn auch der Wald eine Verminderung des Hagels bedingen würde, so wird wohl niemand im Ernste annehmen, dass man im schweizerischen Mittelland ganze Hügelzüge, die gegenwärtig in landwirtschaftlicher Kultur sind, aufforsten würde, damit die Hagelgefahr verringert werde. Wenn aber z. B. das Volk in den Kantonen Luzern oder Aargau an einen grossen günstigen Einfluss des Waldes zur Verhütung von Hagelwettern glaubt, so wird dasselbe die Besitzer von „Hagelschutzwaldungen“ gewiss leicht gesetzlich zwingen können, in denselben keine Kahlschläge auszuführen, und es wird dazu die Bundeshilfe kaum nötig sein. — Dies die praktische Seite der Frage. —

Nach meiner Meinung ist die Aufsicht des Bundes über den sehr doktrinären „klimatischen Schutzwald“ des Mittellandes und des Jura absolut keine Notwendigkeit; da wäre eine Bundesaufsicht auf andern Gebieten der Staats- und Volkswirtschaft jedenfalls viel dringender.

Was endlich noch die unbewaldeten Hochlagen im Jura anbe-

trifft, von denen beispielsweise der Verwaltungsbericht der bernischen Forstdirektion vom Jahre 1887 spricht, so kann dem mit Fug und Recht entgegengehalten werden, dass diese Übelstände verschwindend klein sind gegenüber den ausgedehnten unbewaldeten Flächen, die in der eidgenössischen Schutzzone noch der Aufforstung harren. Es ist gut, dass die Forstbeamten im Hochgebirge nicht gar so ängstlich sind, sonst würden Bundes- und Kantonskassen arg unter der Aufforstungsmanie zu leiden haben und böse Konflikte mit der Bevölkerung wären unvermeidlich. Es ist hier eben zu bedenken, dass der Begriff vom absoluten Waldboden im Gebirge (Alpen und Jura) ein anderer ist als im Hügelland; der Bergbewohner ist gezwungen, zur landwirtschaftlichen Produktion solche Böden herbeizuziehen, die der Bewohner des Hügellandes unbedingt der Forstwirtschaft überlässt.

Man hat sich bei den Wildbachverbauungen im eidgenössischen Forstgebiet bis jetzt fast ausschliesslich auf die Konsolidation des Bachbettes und der Ufer beschränkt und es leider unterlassen, das oberste Sammelgebiet der verbauten Gewässer aufzuforsten. Wenn man nun wirklich Aufforstungen in grösserm Massstab vornehmen will, so wäre jedenfalls dem Wohle des ganzen Landes besser gedient, und das Verfahren wäre auch rationeller, wenn man die Einzugsgebiete der schon mit grossen Geldopfern verbauten Wildbäche aufforsten würde, als einige Wytweiden im sonst gut bewaldeten Jura, damit dort das Klima (!?) besser werde.

Ich glaube, aus diesen Erörterungen sollte zur Evidenz hervorgehen, dass die Ausdehnung der forstlichen Bundesaufsicht auf den Jura und das Hügelland einstweilen keine Notwendigkeit ist.

Welche Bedeutung und was für Folgen würde nun aber die Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes auf die ganze Schweiz für das jetzige Schutzgebiet haben? Ich habe schon weiter eben geäussert, dass wir im Hochgebirge noch keine rosigen Zustände auf dem Gebiete des Forstwesens besitzen. Es ist einerseits diese Thatsache so allgemein bekannt, dass ich glaube, hierauf nicht näher eintreten zu müssen, andererseits muss als folgerichtig zugegeben werden, dass es dringend notwendig ist, eine Besserung der forstlichen Zustände im Hochgebirge sobald als möglich herbeizuführen und an derselben mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln weiter zu arbeiten. Wir dürfen deshalb die Kräfte nicht zersplittern, sondern müssen dieselben auf dasjenige Objekt konzentrieren, dem nun einmal der Bund seine volle Aufmerksamkeit zugewendet hat, und

dem eine kräftige, ungeteilte Bundeshilfe not thut. Abschnittsweise wollen wir an der Vervollkommnung unseres schweizerischen Forstwesens arbeiten; was der Bund begonnen hat, soll er auch durchführen, und wenn dann das Forstwesen im Hochgebirge demjenigen des Hügellandes und des Jura auch nur annähernd an die Seite gestellt werden kann, wenn wir die Hauptquellen des Übels verstopft haben, dann mag der Zeitpunkt gekommen sein, wo der Bund auch das übrige Gebiet der Schweiz unter seine forstliche Aufsicht stellen soll, um dort mit seiner hilfreichen Hand auch die kleinern Wunden und Schäden zu heilen.

Ich will nur noch hervorheben, dass bei der Erweiterung der forstpolizeilichen Bundesaufsicht die Forstbeamten der jetzigen Schutzzone in vielen Fällen einen schwierigeren Standpunkt hätten, als bei den gegenwärtigen Verhältnissen. Im Hochgebirge sind z. B. meistens die Schlagmethoden nach den Principien der natürlichen Verjüngung anzuwenden, während im Hügelland und teilweise auch im Jura Kahlschläge mit Aufforstung vorherrschend sind. Wenn nun die Waldbesitzer im Gebirge wissen, dass ihre unter dem gleichen Gesetz stehenden Miteidgenossen, z. B. im Kanton Aargau, kahl schlagen dürfen, so werden sie die gleiche Hiebsart auch in ihren Waldungen anwenden wollen und mit Gleichheit vor dem Gesetze, Demokratie und andern Schlagwörtern um sich werfen; denn die Leute wissen ganz gut, dass es bequemer ist, einen Kahlschlag, als einen Besamungsschlag auszuführen. Man wird vielleicht meinen, dass ich zu schwarz sehe und übertreibe, allein das ist keineswegs der Fall. Ich habe Erfahrungen gemacht, aus denen ich schliessen darf, dass das Gesagte nur allzusehr wahr würde. Hiefür nur ein Beispiel.

Einer meiner Vorgänger hatte es durchsetzen können, dass die Korporation E . . . . . das Holz nicht mehr stehend im Walde an die Nutzungsberechtigten abgab, sondern dasselbe accordweise aus dem Walde schaffen liess und liegend an die Nutzniesser verteilte. Nun setzte es aber nach wenigen Jahren deswegen in der Korporation einen gewaltigen Sturm ab; man verlangte wieder die alte Ordnung der Dinge und motivierte das Begehren so, dass man erklärte, andere Korporationen hätten diese Art der Holznutzung auch noch nicht eingeführt, und es sei undemokratisch und ungerecht, die einen so, die andern anders zu behandeln. Die Korporation brachte die Angelegenheit vor den Regierungsrat, der die Gesuchsteller dann allerdings abwies. Ähnliche Beispiele könnte ich noch viele anführen.

Einen weitem Einblick in diese Verhältnisse mag auch das Folgende gewähren. Ein Freund und sehr tüchtiger Kollege von mir ist Forstbeamter in einem Kanton, dessen Gebiet teilweise der eidg. Schutzzone angehört; der Wirkungskreis meines Freundes liegt im eidgenössischen Forstgebiet. Ich habe nun von dritter Seite schon gehört, dass der betreffende Beamte viele Anstände wegen Holzschlägen habe und „mit den Leuten nicht immer gut auskomme“. Wenn man aber die dortigen Verhältnisse und die Unterschiede der Wirtschaft im Gebirge und Hügelland kennt, so ist leicht einzusehen, dass der Forstbeamte nur seine Pflicht thut, dass aber die Waldbesitzer seines Bezirkes noch nicht so viel forstliches Verständnis haben, um einsehen zu können, dass man in ihren Bergwaldungen nicht gleiche Holzschläge führen darf, wie in den Waldungen der hügeligen Nachbarbezirke.

Solche und ähnliche Vorkommnisse beweisen, dass das Volk im Hochgebirge in forstlichen Dingen noch nicht reif genug ist, um eine verschiedenartige forstliche Wirtschaft und Gesetzeshandhabung objektiv beurteilen zu können. Gerade aber dieses eidgenössische forstliche Ausnahmegesetz speciell für das Gebirge macht Eindruck beim Volke und vermag dasselbe viel mehr von der Wichtigkeit und Tragweite seiner Vorschriften zu überzeugen, als wenn es für die ganze Schweiz Gültigkeit erlangen sollte. Wir erreichen entschieden mehr, wenn wir vorläufig mit der Ausdehnung des eidgenössischen Gesetzes noch zuwarten und dasselbe zuerst auf dem Boden, für den es geschaffen worden, besser einbürgern.

Ob nun endlich eine Erweiterung der eidgenössischen Oberaufsicht über das Forstwesen in der gegenwärtigen Zeit opportun wäre, werden wir mit Rücksicht auf die bereits angeführten Thatsachen verneinen müssen. Um mich nicht auf das Gebiet der Politik zu verlieren, kann ich die Opportunitätsfrage hier nicht von andern Gesichtspunkten aus ventilieren.

Nachdem wir gesehen, dass die Erweiterung der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes keine Notwendigkeit ist, sondern dass für das schweizerische Forstwesen und namentlich für die Verbesserung der forstlichen Zustände im Hochgebirge mehr erreicht werden kann, wenn der Bund vorläufig seine Aufsicht auf das Hochgebirge beschränkt und mit aller Kraft und Energie zuerst dort das Forstwesen auf die wünschbare Höhe bringt, so dürfen wir annehmen, dass alle jene, denen es mit der Hebung des schweizerischen Forst-

wesens Ernst ist, und welche die gute Sache nicht einem schönen Gedanken opfern wollen, sich an diesem sogenannten *forstlichen Ausnahmegesetz* nicht stossen werden.

---

## Forstliche Nachrichten.

---

### Bund.

**Die Aufsichtskommission der Centralanstalt für forstliches Versuchswesen** wurde vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 2. April 1894 auf eine neue Amtsdauer wie folgt bestellt:

Herr Schulratspräsident *Bleuler* als Präsident;

„ Oberforstinspektor *Coaz*;

„ Generalforstinspektor *J. C. Roulet* in Neuenburg (an Stelle des gemäss Reglementsvorschrift austretenden Herrn *de Torrenté*);

„ *K. Vogler*, Forstmeister in Schaffhausen;

„ *F. von Wattenwyl*, Regierungsrat in Bern;

„ *E. von Tscharner*, Forstinspektor in Chur;

„ Professor *C. Bourgeois* in Zürich (an Stelle des demissionierenden Herrn Professor *Landolt*).

---

### Kantone.

**Zürich.** Personalveränderungen. Im Bestand des Forstpersonals sind in letzter Zeit folgende Veränderungen vorgekommen:

1. Herr *Hartmann* von Aarau, seit 1886 Adjunkt des Oberforstamtes, wurde zum Oberförster der Stadtgemeinde Stein, Kanton Schaffhausen, gewählt.

2. Zum Adjunkten des Oberforstamtes wählte der Regierungsrat Herrn *Paul Naef* von Zürich, der im Oktober 1893 sein Examen absolviert hatte.

3. Herr *Max Siber* von Zürich, patentiert anno 1884, dann Pflanze auf Sumatra, in den letzten Jahren Forstassistent der Stadtforstverwaltung Zürich, Begleiter des Fürsten Ruspoli nach Mozambique, wurde zum Oberförster der Stadt Winterthur gewählt und hat am 15. April seine Stelle angetreten.

R.

**Graubünden.** Fortbildungskurs für Unterförster. Im laufenden Jahr soll in hiesigem Kanton ein Fortbildungskurs für schon angestellte Unterförster abgehalten werden. Das Kursprogramm ist vom eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartement bereits genehmigt. Der Kurs soll hauptsächlich dem Zwecke dienen, eine Anzahl der intelligentern Unterförster (Revierförster) in die Begriffe der Forstbetriebsregelung und namentlich des Taxationswesens so weit einzuführen, dass sie einen Wirtschaftsplan richtig verstehen, durchführen und kontrollieren lernen und im stande